

# **Kirchensteuer in Frage und Antwort**

**- Eine Kurzinformation**

## Kirchen- mitgliedschaft und Kirchen- steuer gehören zusammen

„Kirchensteuer ist ein sinnvoller Beitrag, denn er bringt die Wertschätzung kirchlicher Arbeit zum Ausdruck“

Dr. h.c. Frank O. July,  
Landesbischof

### 100,- Euro Kirchensteuer werden ausgegeben für:

<b>Kirchengemeinden</b>	Personal (für Gemeindearbeit, Kindergärten, Diakoniestationen)	24,00 Euro	40,00 Euro
	Gebäude, Umlagen, Sachaufwendungen	16,00 Euro	
<b>Landeskirche (ohne Kirchengemeinden)</b>	Gemeindearbeit, Gottesdienst, Kirchenmusik (einschließlich Bezüge der Pfarrer/Innen)	19,20 Euro	40,00 Euro
	Schulen, Religionspädagogik, Jugendarbeit	11,60 Euro	
	Weltmission, Erwachsenenbildung	3,60 Euro	
	Seelsorge, Beratung	5,60 Euro	
<b>Gesamtkirchliche Aufgaben</b>	Kirchlicher Entwicklungsdienst, Evangelische Kirche in Deutschland, Kosten für Kirchensteuereinzug	20,00 Euro	20,00 Euro
<b>Summe</b>			<b>100,00 Euro</b>

## Wie wird die Kirchensteuer historisch begründet?

Durch die Säkularisation nach dem Reichsdeputationshauptschluss von 1803 verloren die Kirchen neben ihrem Grundbesitz auch das Zehntrecht. Dafür wurden die begünstigten Länder und Staaten verpflichtet, finanzielle Ausgleichsleistungen an die Kirchen zu zahlen (Staatsleistungen).

Mit der industriellen Revolution im 19. Jahrhundert stieg der finanzielle Bedarf der Kirchen, insbesondere durch den Bau neuer Kirchen und Gemeindehäuser. Da die Kirchen nicht mehr imstande waren, den gestiegenen Finanzbedarf alleine zu decken, ergab sich für den Staat die Notwendigkeit höherer Zuschüsse. Dies gab den Anstoß zur Einführung der Kirchensteuer. Die Initiative dazu ging vom Staat aus. Durch die Erschließung einer eigenen Finanzquelle für die Kirchen konnte sich der Staat von seiner durch die Reformation und Säkularisation des Kirchenvermögens entstandenen Verpflichtung zur Sorge für die Kirchen teilweise befreien.

In Württemberg wurde am 14. Juni 1887 das "Gesetz betreffend der Verwaltung der evangelischen bzw. katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten" geschaffen. Dieses Gesetz verlieh den Kirchengemeinden das Recht, ihren Fehlbedarf durch staatlich kontrollierte Steuerumlagen zu decken. Seit 1956 wird in Württemberg die Kirchensteuer durch die staatlichen Finanzämter eingezogen.

## **Welche Rechtsgrund- lagen hat das deutsche Kirchensteuer- recht?**

In Artikel 137 Abs. 6 der Weimarer Reichsverfassung wurde das Recht zur Kirchensteuererhebung garantiert. Die Weimarer Kirchenartikel wurden durch Artikel 140 Grundgesetz unverändert in das Grundgesetz übernommen. Dadurch ist für die Kirchen, die Körperschaften öffentlichen Rechts sind, das Steuererhebungsrecht verfassungsrechtlich gesichert. Ein Wegfall der Weimarer Kirchenartikel aus dem Grundgesetz ist nur durch ein verfassungsänderndes Gesetz möglich. Es bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestags und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrats. Die Bundesländer haben die alleinige Gesetzgebungskompetenz für die Kirchensteuergesetze.

Die Kirchensteuergesetze der Länder sind Rahmengesetze, die von den Kirchen durch Kirchensteuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse ausgefüllt werden. In den staatlichen Kirchensteuergesetzen werden den Kirchen mehrere Arten von Kirchensteuern zur Auswahl gestellt und die Kirchen können auch die Höhe der Kirchensteuer festsetzen. Die jährlichen Kirchensteuerbeschlüsse legen den Besteuerungsmaßstab und die anzuwendenden Hebesätze (8 % oder 9 % der Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) fest. Die Kirchensteuerbeschlüsse werden von den Synoden gefasst.

## **Welche Kirchensteuerarten werden erhoben?**

Das baden-württembergische Kirchensteuergesetz stellt den Kirchen in § 5 KiStG fünf verschiedene Kirchensteuerarten zur Erhebung zur Auswahl. Derzeit werden in Baden-Württemberg

- a) die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer und
- b) das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen (nur von den evangelischen Landeskirchen)

erhoben.

## **Wann wird Kirchensteuer erhoben?**

Die Kirchensteuer ist eine Zuschlagsteuer zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer. Die Höhe des Zuschlags mit derzeit 8 % wird jährlich im Steuerbeschluss von der Landessynode bestimmt.

Kirchensteuer fällt immer an, wenn Einkommen-, Lohn- oder Kapitalertragsteuer zu entrichten sind.

## **Bemessungs- grundlage für die Kirchen- steuer**

Die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer wird seit 2001 wie folgt ermittelt:

zu versteuerndes Einkommen

- + Beträge nach § 3 Nr. 40 Einkommensteuergesetz
- Beträge nach § 3 c (2) Einkommensteuergesetz
- Freibeträge nach § 32 (6) Einkommensteuergesetz (Kinderfreibeträge und Kinderbetreuungsbeträge)

= Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer

## **Kirchensteuer auf Kapital- ertragsteuer**

Kapitalerträge werden seit 2009 mit einem einheitlichen Einkommensteuersatz von 25 % besteuert. Darauf wird auch die Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag erhoben.

Der Steuerabzug wird direkt an der Quelle bei den auszahlenden Banken vorgenommen und anonym an die Finanzämter abgeführt.

## **Wer zahlt „Besonderes Kirchgeld in glaubensver- schiedenen Ehen“?**

Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen wird in Baden-Württemberg von den evangelischen Landeskirchen von den Kirchenmitgliedern erhoben, die selbst kein oder ein nur geringes steuerpflichtiges Einkommen haben und deren Ehegatte keiner, bzw. keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört. Da das Einkommen des nicht der Kirche angehörenden Ehegatten nicht besteuert werden darf, würde in diesen Fällen die nur vom Kirchenmitglied zu erhebende Kircheneinkommensteuer seine tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht ausreichend berücksichtigen und wäre zu niedrig. Dies würde zu Steuerungerechtigkeiten gegenüber konfessionsgleichen oder konfessionsverschiedenen Ehen führen. Mit dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen wird faktisch der Lebensführungsaufwand des Kirchenmitglieds besteuert. Bemessungsgrundlage ist das gemeinsame zu versteuernde Einkommen unter Berücksichtigung des § 51 a EStG. Die Höhe des besonderen Kirchgelds ist in einer Tabelle festgelegt (beginnend bei einem zu versteuernden Einkommen von 30.000 € mit jährlich 96 € und endend mit einem zu versteuernden Einkommen von 300.000 € und mehr mit jährlich 3.600 €). Diese Tabelle wird ebenfalls von der Landessynode jährlich im Steuerbeschluss beschlossen. Vom Kirchenmitglied gezahlte Kircheneinkommen- oder Kirchenlohnsteuer wird auf das besondere Kirchgeld angerechnet. Das besondere Kirchgeld wird von Finanzämtern festgesetzt und erhoben.

## Entwicklung der Kirchen- steuer

	<b>Bruttoaufkommen in Mio. Euro</b>	<b>Nettoaufkommen in Mio. Euro</b>
1995	484,8	433,6
1996	477,4	426,3
1997	450,4	446,0
1998	488,6	455,6
1999	537,3	480,3
2000	549,3	452,6
2001	526,0	437,8
2002	519,4	430,4
2003	519,6	517,1
2004	484,1	425,2
2005	472,8	418,5
2006	508,6	454,0
2007	554,6	497,0
2008	595,0	536,3
2009	543,0	481,1

## **Warum schwanken die Kirchensteuer- einnahmen?**

Die Schwankungen beim Kirchensteueraufkommen hängen zu mehr als 90 % mit der Konjunktur und Steuerrechtsänderungen zusammen. Weitere Faktoren sind der Demografische Wandel und Veränderungen in der Mitgliedschaft.

Schwankungen sind daher auch künftig nicht zu verhindern.

## **Wirken sich staatliche Steuerreformen auch auf die Kirchensteuer aus?**

Die staatlichen Steuerreformen wirken sich auch auf die Kirchensteuer als Annexsteuer aus. Tarifsenkende Maßnahmen bei der Einkommensteuer schlagen unmittelbar auf die Kirchensteuer durch. Sie werden von den Kirchen mitgetragen.

**Nur rund 30 %  
der Kirchenmit-  
glieder zahlen  
Kirchensteuer.**

Grundsätzlich sind alle Kirchenmitglieder kirchensteuerpflichtig. Tatsächlich zahlen nur rund ein Drittel der Mitglieder Kirchensteuer. Dies ist kein Grund, die Kirchensteuer in Frage zu stellen. Der Anteil der Erwerbstätigen an der Wohnbevölkerung ist auch nicht wesentlich höher, nämlich rund 40 %. In der Differenz sind unter anderem alle Erwerbstätigen mit niedrigem Einkommen enthalten, die keine Einkommensteuer und somit auch keine Kirchensteuer bezahlen.

## **Besondere Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer?**

Die Kirchensteuer knüpft an den Einkommensteuerbegriff im staatlichen Steuerrecht an. Das ist weitestgehend gerecht. Eine separate Kirchensteuerbilanz, ein kirchenspezifischer Einkommensbegriff oder ein spezieller Kirchensteuertarif würden nur Gerechtigkeitsdiskussionen auslösen.

## Alternativen zum derzeitigen Kirchensteuer- system?

### Kultur- oder Sozialsteuer

Zur Finanzierung der kirchlichen Aufgaben haben sich verschiedene Systeme herausgebildet. Kirchensteuern werden in Deutschland, der Schweiz, Dänemark, Finnland, Schweden und Island erhoben.

In **Italien** und **Spanien** werden die Kirchen vorrangig aus eigenem Vermögen und freiwilligen Beiträgen finanziert, sowie nachrangig aus allgemeinen Steuermitteln in der Weise unterhalten, dass der Steuerzahler wählen kann, ob ein Teil seiner Steuern der Kirche oder einer sozialen Einrichtung zufließen sollen. Diese Art der Finanzierung wird auch als **Kultur- oder Sozialsteuer** bezeichnet. Seit 1990 bzw. seit 1988 können in Italien und Spanien die Steuerzahler jedes Jahr neu entscheiden, ob 0,8 % (Italien) oder 0,5 % (Spanien) ihrer Einkommensteuer kirchlichen oder anderen sozialen oder kulturellen Zwecken zufließen sollen. In Italien wird alle drei Jahre durch Verhandlungen zwischen Staat und Kirche der Prozentsatz an der Einkommensteuer für das Wahlverfahren festgelegt. In Spanien bekommt die Kirche ihren durch die Kultursteuer nicht gedeckten Mehrbedarf vom Staat aus allgemeinen Steuermitteln zugewendet. Aus deutscher Sicht ist die Sozial- oder Kultursteuer eine verkappte Staatsfinanzierung der Kirchen und eine besonders enge Verzahnung mit dem Staat, die mit den Verfassungsnormen des Artikel 140 GG nicht vereinbar wäre. Sie läuft zudem dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen zuwider.

## Kirchenbeitrags- system

In Österreich finanzieren sich die Kirchen durch ein Kirchenbeitragssystem. Dieses überlässt den Kirchen zwar freie Tarifgestaltung, hat jedoch gegenüber der Kirchensteuer gravierende Nachteile. Die Kirchenbeiträge sind private Mitgliedsbeiträge und keine öffentlich-rechtliche Abgabe wie die Kirchensteuer, also auch nicht staatlich verwaltbar. Da die Kirchen keine Einsicht in die Unterlagen der Finanzämter haben, führt dies letztlich zu ungerechten und die Arbeit der Kirchengemeinden belastenden Beitragsfestsetzungen sowie einer Art Selbsteinschätzung. Die Beitreibung muss zivilrechtlich erfolgen und führt zu entsprechenden Einnahmeausfällen gegenüber der Festsetzung. Insbesondere auch unter dem Gerechtigkeitsaspekt ist das österreichische Kirchenbeitragssystem gegenüber der Kirchensteuer nachteilig.

## Spenden- und Kollektensystem

Das in den **Vereinigten Staaten** erfolgreiche Spenden- und Kollektensystem ist auf europäische Verhältnisse nicht übertragbar, da die USA andere historische Wurzeln und institutionelle Strukturen aufweisen. Das europäische Gegenstück zu dem in der USA üblichen Spenden- und Kollektensystem findet sich auf europäische Verhältnisse übertragen in Frankreich. Die französischen Kirchen sind total verarmt.

Keines der erwähnten alternativen Finanzierungssysteme ist eine sinnvolle und zweckmäßige Alternative zum Kirchensteuersystem. Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer knüpft an das zu versteuernde Einkommen an und berücksichtigt damit die steuerliche Leistungsfähigkeit.

## **Kirchensteuer gibt es nur in Deutschland?**

Gegenüber der Spenden- und Kollektenfinanzierung ist sie damit wesentlich gerechter. Auch führt sie zu einem einigermaßen sicheren planbaren Aufkommen. Dieses ist zu einer geordneten Haushaltsführung der Kirchen unbedingt notwendig. Erst dadurch wird die Anstellung von hauptberuflichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen möglich und die Kirchen können über den Bereich der Seelsorge hinaus auch im sozialen, diakonischen und kulturellen Bereich Leistungen erbringen, die nicht nur ihren Mitgliedern, sondern der Gesellschaft im ganzen zugute kommen.

Das deutsche Modell der Kirchensteuer ist im europäischen Kontext nicht einmalig und momentan auch nicht gefährdet.

Kirchenfinanzierung im europäischen Kontext ist zunächst ein Lernprozess: Was geschieht eigentlich in den anderen Ländern? Im nordeuropäischen Kontext ist unsere Kirchensteuer ein durchaus „normales“ Modell (Finnland, Dänemark, Schweden, aber auch die Schweiz). Die südeuropäischen Verhältnisse (Kultur- bzw. Sozialsteuer in Italien oder Spanien) sind auf deutsche Verhältnisse nicht übertragbar. Nach den italienischen Erfahrungen könnte ein solches Modell rechtlich und finanziell (vom Volumen her) höchstens die Staatsleistungen ablösen, nicht aber die Kirchensteuer.

**Beeinträchtigt  
der staatliche  
Einzug die welt-  
anschauliche  
Neutralität des  
Staates?**

Die Kirchensteuer wird vom Staat eingezogen. Dies ist sowohl für die Kirchen wie auch für den Staat finanziell von Vorteil, wie z. B. der Vergleich mit Österreich zeigt. Historisch gesehen ist die Kirchensteuer ein Ausdruck der Trennung von Kirche und Staat. Die religiösweltanschauliche Neutralität des Staates wird durch die Kirchensteuerberechtigung aller als Körperschaft öffentlichen Rechts organisierten Religionsgemeinschaften sichergestellt.

## **Sonderausgabenabzug der Kirchensteuer – eine staatliche Förderung?**

Gezahlte Kirchensteuer ist unbeschränkt als Sonderausgabe bei der Einkommensteuer abzugsfähig.

Darin kann jedoch keine besondere Förderung der Kirchen durch den Staat gesehen werden. Zuwendungen an gesellschaftliche Verbände und Vereinigungen, die sich für gemeinnützige Aufgaben engagieren, sind ebenso als Sonderausgaben abzugsfähig. Außerdem ist der Abzug der Kirchensteuer zur Vermeidung einer unzulässigen Doppelbelastung des Einkommens gerechtfertigt. Da die Einkommensteuer nur auf das disponible Einkommen bezogen werden darf, würde eine nicht abziehbare Kirchensteuer das nicht mehr disponible Einkommen in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise belasten.

## **Kann die Europäische Union in die Kirchensteuererhebung eingreifen?**

Die Europäische Union hat keine Kompetenz für das Staatskirchenrecht und keine Kompetenz zur Harmonisierung der direkten Steuern, zu denen auch die Einkommensteuer und die daran anknüpfende Kirchensteuer gehört.

Die EU hat auch keine Kulturhoheit für die Mitgliedstaaten. Das deutsche Kirchensteuersystem verträgt sich mit den Zielen der EU. Die Europäische Gemeinschaft ist zur Bewahrung der kulturellen Vielfalt und damit auch eines unterschiedlichen und vielfältigen Europäischen Staatskirchenrechts gesetzlich verpflichtet.

Bei allen harmonisierenden Regelungen hat die EU darauf zu achten, dass diese weder direkt noch indirekt die kirchlichen Belange in ihrer Eingebundenheit in das jeweilige Staats- und Gesellschaftsgefüge beeinträchtigen. In Nordeuropa gibt es vielfältige Formen der Kirchenfinanzierung, die z.T. noch „staatsnäher“ sind (z.B. Dänemark).

## Kappung der Kirchensteuer?

Jeder, dessen Kirchensteuer höher als 2,75 % (bis einschließlich 2002: 3,5 %, 2003 und 2004: 3 %) seines zu versteuernden Einkommens unter sinngemäßer Anwendung des § 51a Abs. 2 EStG ist, erfährt durch die Kirchensteuerkappung eine Entlastung.

Bei der Kappung wird die Kirchensteuer von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg auf Antrag auf 2,75 % (seit 2005) des zu versteuernden Einkommens begrenzt. Die Kirchensteuerkappung ist eine Billigkeitsmaßnahme, die nach dem Kirchensteuergesetz ermöglicht wird. Sie ist jedoch keine Ermäßigung des Kirchensteuerhebesatzes von 8 % auf 2,75 %, sondern eine besondere Kirchensteuerberechnung auf der Grundlage des maßgeblichen zu versteuernden Einkommens. Dadurch wird die für die Einkommensteuer geltende Progression nicht voll auf die Kirchensteuer übertragen.

Die der Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) unterliegenden Einkünfte werden nicht in die Bemessungsgrundlage für die Kappung einbezogen. Ihre tatsächliche Kirchensteuerbelastung liegt auch unter der Kappungsgrenze.

Für alle weiteren Einzelfragen im Zusammenhang mit der Kirchensteuer hat die Landeskirche ein gebührenfreies Service-Telefon eingerichtet.

Unter der Nummer

**0 800 / 713 713 7**

erhalten Sie von Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 11.30 Uhr und von Montag bis Donnerstag von 14 Uhr bis 16 Uhr qualifizierte Antworten und Beratung.

Übrigens wird auf diese Nummer auch auf allen Steuerbescheiden der Finanzämter hingewiesen.

Dieser Service wird auch für die Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden und für die Mitglieder der evangelischen Landeskirchen in Thüringen und Sachsen-Anhalt angeboten.